



**POLIZEI**  
Nordrhein-Westfalen  
Landeskriminalamt

bürgerorientiert · professionell · rechtsstaatlich



# Korruption

## Lagebild NRW 2022



# Kriminalitätsentwicklung im Überblick

## Korruption

- > Anzahl der Verfahren erheblich gesunken
- > Leichter Rückgang der Einzeldelikte
- > Anzahl der Begleitdelikte leicht gesunken

	2021	2022	Veränderung
Korruptionsverfahren	313	94	-69,9 %
Einzeldelikte	2 398	2 280	-4,9 %
Begleitdelikte	568	507	-10,7 %

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Lagedarstellung</b>	<b>3</b>
1.1	Einleitung	3
1.2	Darstellung der Kriminalitätslage	4
1.2.1	Korruptionsverfahren in NRW	4
1.2.2	Korruptionsstraftaten in NRW	5
1.2.3	Begleitdelikte	7
1.2.4	Verfahrensursprünge	8
1.2.5	Zielbereiche der Korruptionshandlungen	9
1.2.6	Täter/-innen und Tatbereitschaft	9
1.2.7	Vorteile und Schäden	9
<b>2</b>	<b>Fallbeispiele</b>	<b>11</b>
2.1	Beispiele für strukturelle Korruption	11
2.1.1	Bestechlichkeit/Bestechung im geschäftlichen Verkehr - §§ 299 ff. StGB	11
2.1.2	Amtsträgerinnen-/Amtsträgerdelikte - §§ 331 ff. StGB	11
2.2	Beispiele für situative Korruption	11
<b>3</b>	<b>Bewertung und Ausblick</b>	<b>12</b>

# 1 Lagedarstellung

## 1.1 Einleitung

Korruption ist ein weit verbreitetes Phänomen, das die Grundlagen von Gesellschaften untergräbt und das Vertrauen der Menschen in staatliche Institutionen schwächt. Sie bezeichnet den Missbrauch von anvertrauter Macht und Einfluss zum persönlichen Nutzen, oft in Form von Bestechung, Unterschlagung oder Amtsmissbrauch. Korruption findet auf nahezu allen Ebenen des gesellschaftlichen Alltags statt. Es ist eine kriminelle Handlung, die enormen finanziellen Schaden anrichtet, die Gleichheit vor dem Gesetz beeinträchtigt und die demokratischen Prozesse aushöhlt.

Darüber hinaus hat Korruption schwerwiegende Auswirkungen auf die Gesellschaft. Sie untergräbt die wirtschaftliche Entwicklung, da Ressourcen nicht effizient eingesetzt und öffentliche Dienstleistungen nicht gerecht verteilt werden. Korruption verstärkt auch die soziale Ungleichheit, da privilegierte Personen bevorzugt und diejenigen mit begrenzten Ressourcen benachteiligt werden. Sie zerstört darüber hinaus das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in staatliche Institutionen und schadet der demokratischen Legitimität.

Um Korruption effektiv zu bekämpfen, ist eine Kombination aus rechtlichen Maßnahmen und präventiven Strategien erforderlich. Diese umfasst die Implementierung und Durchsetzung strenger Antikorruptionsgesetze, die Stärkung von unabhängigen Kontrollmechanismen, die Förderung von Transparenz und Rechenschaftspflicht sowie die Schaffung einer Kultur der Integrität und Ethik. Die internationale Zusammenarbeit muss gestärkt werden, um Korruption grenzüberschreitend zu bekämpfen und die Geldströme aus illegalen Aktivitäten zu unterbinden. Dies erfordert das Engagement aller Gesellschaftsgruppen, von Regierungen und Unternehmen bis hin zu Einzelpersonen.

Ein erfolgreiches Vorgehen gegen Korruption erfordert Kenntnis und Verständnis zu den Ursachen und Anreizen für korruptes Verhalten. Faktoren wie schwache Führungssysteme, mangelnde Transparenz, unzureichende Bezahlung und fehlende ethische Standards können die Entstehung von Korruption begünstigen. Es ist daher entscheidend, strukturelle Probleme anzugehen und Mechanismen zu schaffen, die korruptes Verhalten verhindern.

Die Stärkung der gesellschaftlichen Widerstandsfähigkeit erfordert kontinuierliche Aufklärung und Sensibilisierung über die Folgen von Korruption sowie die Stärkung von Werten wie Verantwortungsbewusstsein, Ehrlichkeit und Gerechtigkeit auf allen Ebenen.

Korruptes Handeln ist konsequent zu verfolgen. Verantwortliche sind zur Rechenschaft zu ziehen. Eine unabhängige Justiz, starke Strafverfolgungsbehörden und effektive Mechanismen zur Überwachung von Regierungsprozessen sind Garanten dafür, dass Korruption wirksam bekämpft wird.

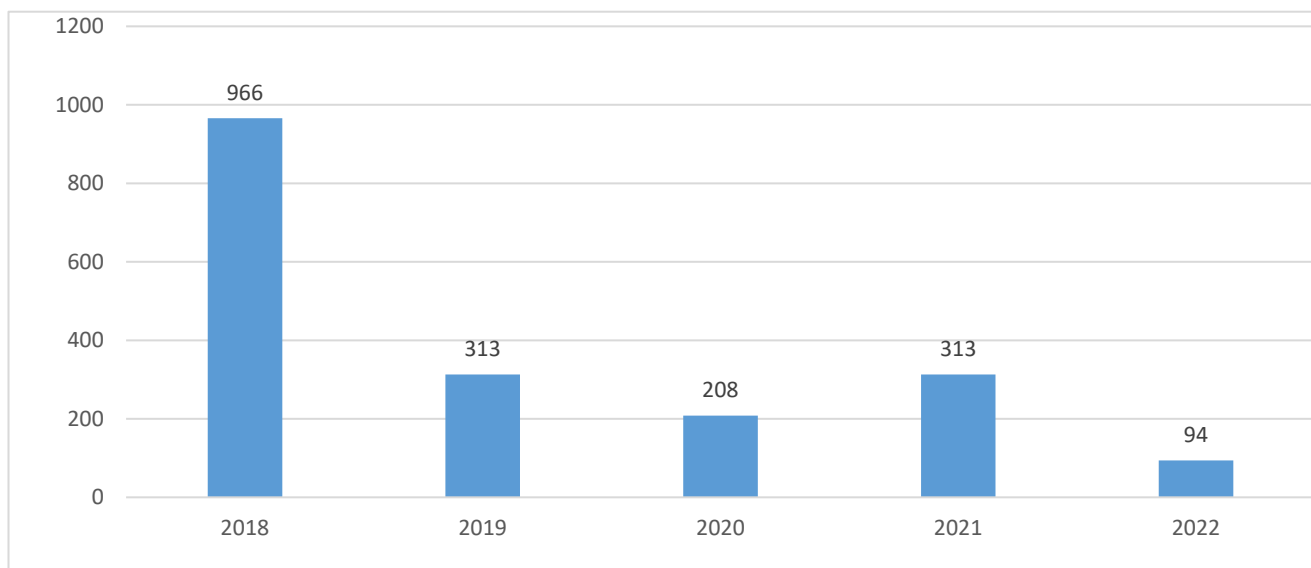
## 1.2 Darstellung der Kriminalitätslage

Die Kriminalitätslage wird im Fünfjahresvergleich abgebildet.

In die Statistik fließen sowohl Verdachtsfälle von struktureller als auch von situativer Korruption ein. Unter struktureller Korruption sind längerfristige Korruptionsbeziehungen zwischen Personen zu verstehen, welche teilweise über Jahre andauern und die zu einer Vielzahl von einzelnen Korruptionshandlungen führen können. Die situative Korruption ist dagegen von einem spontanen Tatentschluss geprägt und nicht auf Dauer angelegt. Umfangreiche Ermittlungsverfahren der strukturellen Korruption mit einer Vielzahl von einzelnen Tathandlungen prägen die Zahlen. Die Anzahl der Tatverdachtsfälle in einem Verfahren kann sich jedoch im Laufe der Ermittlungen verändern. Werden im Zuge der Ermittlungen neue Tathandlungen bekannt, fließen diese in die nächstjährige Erhebung ein.

### 1.2.1 Korruptionsverfahren in NRW

**Abbildung 1:**  
Korruptionsverfahren



Dargestellt sind die einzelnen Korruptionsverfahren. Bei den betroffenen Nehmern/-innen handelt es sich sowohl um Amtsträger/-innen als auch um Nehmer/-innen aus der Wirtschaft. Die hohen Fallzahlen aus 2018 resultieren insbesondere aus mittlerweile abgeschlossenen Umfangsverfahren mit vielen Einzelfällen.

## 1.2.2 Korruptionsstraftaten in NRW

**Tabelle 1**  
Amtsträger/innendelikte

Tatbestände	2018	2019	2020	2021	2022
§ 331 StGB Vorteilsannahme	19	23	55	4	1
§ 332 StGB Bestechlichkeit	940	223	131	527	869
§ 333 StGB Vorteilsgewährung	19	10	18	6	5
§ 334 StGB Bestechung	154	468	151	565	880
§ 335 StGB Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung	922	651	4	3	2
<b>Gesamt</b>	<b>2 054</b>	<b>1 375</b>	<b>359</b>	<b>1 105</b>	<b>1 757</b>

Im Jahr 2022 nahmen in den insgesamt 94 erfassten Korruptionsverfahren amtstragende Personen in 869 Fällen unberechtigt eine Zuwendung an bzw. forderten eine Zuwendung i.S.d. § 332 StGB ein. In 880 Fällen wurden Amtsträger/-innen bestochen bzw. versuchten Personen Amtsträger/-innen zu bestechen.

Die deliktische Einordnung erfolgt zu Beginn eines Ermittlungsverfahrens und kann im Fortgang der Ermittlungen eine andere Wertung erfahren. Insbesondere erfolgt eine Bewertung der Strafzumessungsregel des § 335 StGB möglicherweise erst im Laufe eines Ermittlungsverfahrens. In einem Fünfjahresvergleich können sich daher Abweichungen zu Vorjahreslagebildern ergeben.

Die gestiegenen Fallzahlen in einem Umfeld reduzierter Korruptionsverfahren resultieren aus großen Umfangsverfahren.

**Tabelle 2**  
Korruptionsdelikte im geschäftlichen Verkehr

<b>Tatbestände</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
§ 299 StGB Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr	34	9	94	313	9
§ 299 Abs. 3 StGB Bestechlichkeit und Bestechung im ausländischen Wettbewerb	4	0	2	0	0
§ 300 StGB Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr und Gesundheitswesen	274	266	320	980	510
§ 299 a, b StGB Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen	34	8	22	0	4
<b>Gesamt</b>	<b>346</b>	<b>283</b>	<b>438</b>	<b>1 293</b>	<b>523</b>

Auch Schwankungen der Fallzahlen der Korruptionsdelikte im geschäftlichen Verkehr sind im Wesentlichen auf einige wenige Umfangsverfahren zurückzuführen. Bei diesen Ermittlungen wurde eine entsprechend hohe Zahl von Einzelfällen bekannt, die jeweils im Jahr der Meldung maßgeblich das Lagebild prägten. Werden diese Verfahren abgeschlossen, verändern sich die Fallzahlen in den Folgejahren signifikant.

Auffallend ist, dass bei den Korruptionsfällen im geschäftlichen Verkehr eine vergleichsweise hohe Anzahl von besonders schweren Fällen gemeldet wurden, während die besonders schweren Fälle bei den Amtsträger/-innendelikten in den vergangenen drei Jahren deutlich geringer waren. Die hohe Anzahl der besonders schweren Fälle im geschäftlichen Verkehr ist allerdings auf die Umfangsverfahren der Bestechung/Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr zurückzuführen, während vergleichbare Umfangsverfahren bei den Amtsträger/-innendelikten nicht geführt wurden.

Seit 2019 sind keine Ermittlungsverfahren zu Korruptionsdelikten mit internationalen Bezügen und auch keine Korruptionsdelikte mit politischen Bezügen geführt worden.

Vom Tatbestand des § 108e StGB ist dabei ausschließlich ein durch gewährte Vorteile beeinflusstes (Abstimmungs-)Verhalten von Mandatsträgern/-innen erfasst. Die Vermischung von Interessen außerhalb der Volksvertretung, insbesondere im wirtschaftlichen Sinn, erfüllt den Tatbestand nicht, auch wenn eine mandatstragende Person das Mandat zum persönlichen Vorteil nutzt. Der BGH hat in einem einschlägigen Urteil zu den sog. Maskendeals, bei denen Mandatsträger/-innen ihre Kontakte nutzten, um für sich lukrative Vermittlungsgeschäfte zu tätigen, nochmals verdeutlicht, dass solche Handlungen nicht unter den Tatbestand des § 108e StGB fallen.

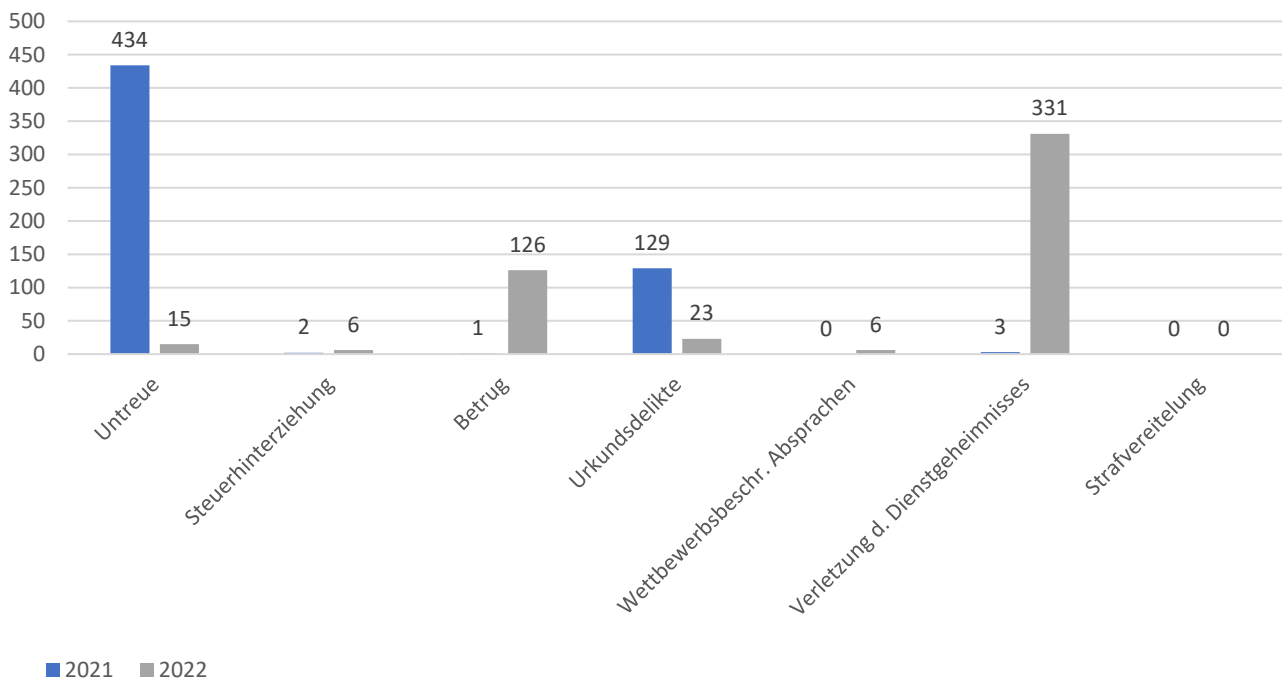


Eine erweiternde Änderung des Tatbestands des § 108e StGB wird von unterschiedlichen Interessenvertretungen gefordert, ist jedoch derzeit nicht vorgesehen. Eine Gesetzesverschärfung in Form der Erhöhung der Strafzumessung auf mindestens ein Jahr Freiheitsstrafe und damit die Einstufung als Verbrechenstatbestand ist im Jahr 2021 erfolgt.

### 1.2.3 Begleitdelikte

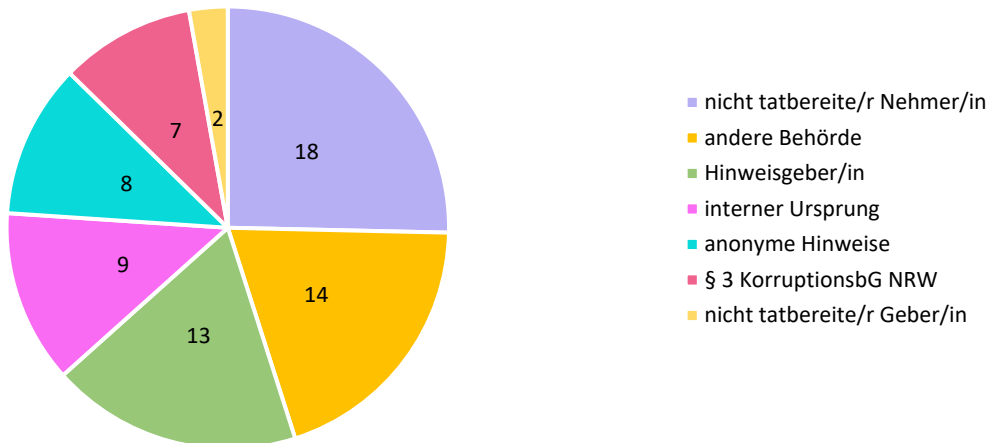
Korruptionsstraftaten werden in der Regel nicht isoliert begangen. Vielfach dient die Korruptionsstraftat dazu, andere Straftaten zu ermöglichen oder zu verdecken. So gehen Korruptionsstraftaten nahezu immer mit weiteren Delikten wie Betrugs- und Untreuehandlungen, Falschbeurkundungen, Steuerdelikten u. a. einher. Insbesondere durch Umfangsverfahren können die jeweiligen Begleitdelikte dabei jährlich stark schwanken:

**Abbildung 2**  
Begleitdelikte



### 1.2.4 Verfahrensursprünge

**Abbildung 3**  
Verfahrensursprünge

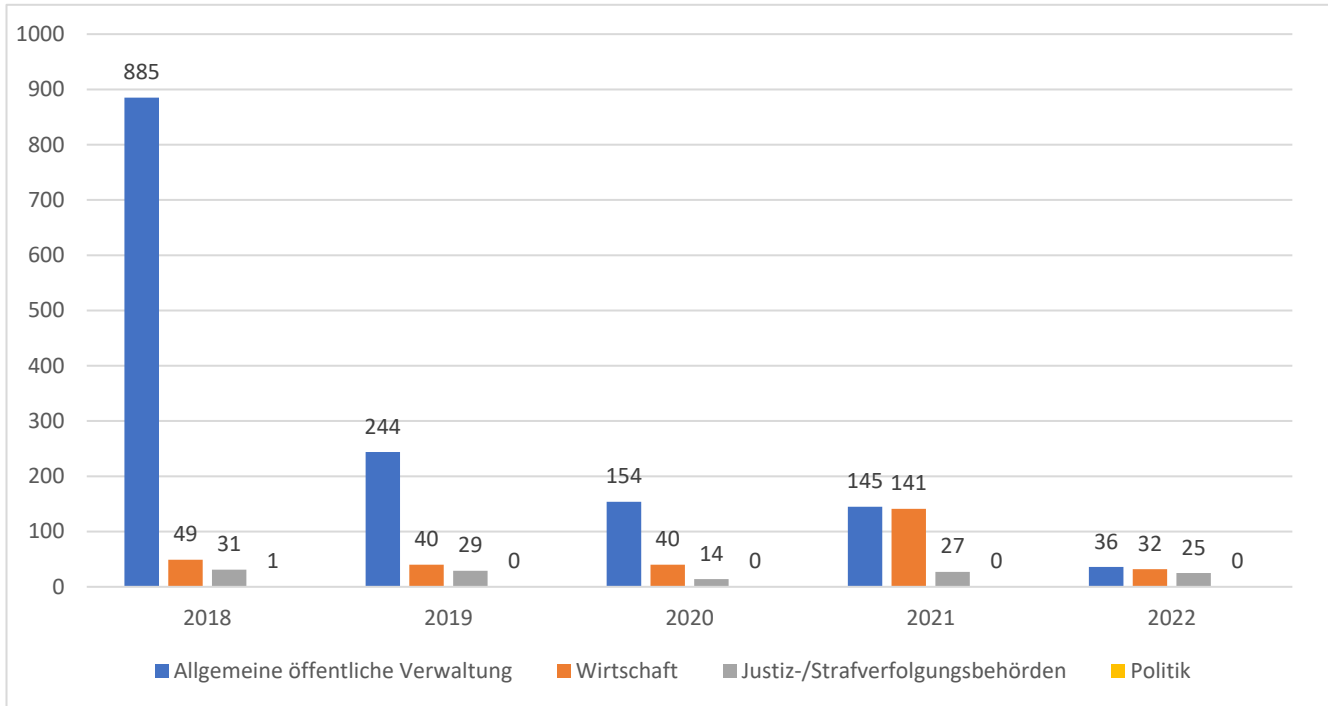


Verfahrensursprünge bezeichnen den Auslöser der Ermittlungsverfahren. Häufig werden Ermittlungsverfahren durch Hinweise namentlich bekannter Hinweisgeber ausgelöst, zum Teil aber auch im Wege von anonymen Mitteilungen an die Ermittlungsbehörden. Nicht unerheblich ist auch die Weitergabe von möglichen Korruptionshinweisen aus laufenden Verfahren, die zunächst mit dem Schwerpunkt auf andere Strafvorschriften Gegenstand von Ermittlungen waren – auch außerhalb von polizeilichen Zuständigkeiten. Insbesondere im Rahmen von steuerstrafrechtlichen Ermittlungen erfolgen Mitteilungen an die Polizei im Hinblick auf mögliche Korruptionsstraftaten.

Aus einem verfahrensinizierenden Hinweis resultieren im Zuge der Ermittlungen vielfach mehrere Einzelverfahren, so dass die Summe der Verfahrensursprünge nicht den tatsächlich geführten Einzelverfahren entspricht.

### 1.2.5 Zielbereiche der Korruptionshandlungen

**Abbildung 4**  
Zielbereiche



Im Fünfjahresvergleich ist ein signifikanter Rückgang im Zielbereich der allgemeinen öffentlichen Verwaltung erkennbar, während die Zahlen in den Bereichen Wirtschaft, Justiz-/Strafverfolgungsbehörden und Politik grundsätzlich konstant bleiben. Der Ausschlag 2021 im Bereich Wirtschaft beruht im Wesentlichen auf einem Umfangsverfahren im Baugewerbe, in dem ein Tatverdächtiger von einer Vielzahl von Personen geldwerte Vorteile gefordert hat.<sup>1</sup>

### 1.2.6 Täter/-innen und Tatbereitschaft

In 21 der bekannt gewordenen Verfahren lehnten potentielle Nehmer/-innen einen Vorteil ab, davon 19 Amtsträger/-innen. Insbesondere in Fällen von situativer Korruption zur Vermeidung von Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfolgung und zur Erlangung von behördlichen Genehmigungen lehnten amtstragende Personen einen angebotenen Vorteil ab.

### 1.2.7 Vorteile und Schäden

Der Begriff des Schadens im Zusammenhang mit Korruption ist nicht eindeutig festgeschrieben. Mindestens aus den ermittelten finanziellen Vorteilen auf Geber/-innen- und auf Nehmer/-innenseite ist eine Schadenssumme zu errechnen. Diese Schadenssumme wird als Mindestschaden ausgewiesen, entspricht allerdings naturgemäß bei Weitem nicht den tatsächlichen finanziellen Schäden, die durch die Korruptionshandlungen verursacht wurden.

<sup>1</sup> siehe dazu auch Punkt 2.1.1 Bestechung/Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr - §§ 299 f. StGB

Vorteile von bestochenen Personen lassen sich im Rahmen von Ermittlungsverfahren üblicherweise monetär berechnen (wie z. B. direkte Geldzuwendungen, Sachzuwendungen, Rabatte für Sachleistungen, Finanzierung von Reisen, Arbeits- und Dienstleistungen, Bewirtungen u. a.).

Auf der Seite der bestechenden Personen stehen Vorteile wie das Erlangen von behördlichen Genehmigungen oder das Absehen von behördlichen Maßnahmen sowie das Erlangen von Aufträgen im Vordergrund. Diese Vorteile monetär zu bemessen ist diffizil und kann häufig wertmäßig nicht konkretisiert werden.

Der zum Zeitpunkt der Erhebung der statistischen Daten, mithin zu Beginn der Ermittlungen, festgestellte Mindestschaden aus den Vorteilen der Geber/-innen und Nehmer/-innen wird im Lagebild Korruption wertmäßig abgebildet. Die übermittelten Schadenshöhen können sich im Laufe eines Ermittlungsverfahrens stark verändern. Eine valide Bemessung eines Schadens zu Beginn der Ermittlungen ist insbesondere in Umfangsverfahren kaum möglich.

Im Jahr 2022 summierten sich die gemeldeten, materiellen Schäden auf 1,03 Millionen Euro.

Wie eingangs beschrieben, sind die Folgen bzw. Schäden von Korruption für Wirtschaft, Staat und Gesellschaft vielfältig. Häufig werden Bestechungszahlungen in Rechnungen „eingepreist“, womit bereits eine mögliche Anschlussstraftat in Form von Betrugs- oder Untreuehandlungen in Erwägung zu ziehen ist. Vielfach ist die verwirklichte Korruptionsstraftat erst der Einstieg bzw. die Grundvoraussetzung zur Verwirklichung von weiteren Straftaten. So ist beispielhaft die Fallkonstellation vorstellbar, dass erst die Bestechung einer amtstragenden Person die Vergabe einer Aufenthaltsgenehmigung an eine hierzu unberechtigte Person ermöglicht, später auf betrügerische Weise Sozialleistungen zu beziehen. Solche erst durch die Korruption ermöglichten Anschlussstraftaten fließen in die Schadensberechnung nicht ein.

Der monetäre, direkte Schaden lässt sich insbesondere im Hinblick auf die ermöglichten Anschlussstraftaten sowie Folge- und Sekundärschäden (Arbeitsplatzverluste, unnötiger Ressourcen- und Energieverbrauch, Umweltschädigungen, Vermögensnachteile, allgemeine Verteuerung durch Preisabsprachen etc.) nicht verlässlich messen.

Korruption behindert direkt und indirekt die wirtschaftliche Entwicklung und macht diese ineffizient. Staatliche Aufgaben und Pflichten werden beeinträchtigt, wesentliche staatliche Grundsätze werden untergraben und so Misstrauen in der Bevölkerung gegenüber Politik und Verwaltung geschürt. Diese materiellen und immateriellen Schäden als Folge von korruptiven Handlungen werden in der Gesamtschau durch polizeiliche Statistiken nicht abgebildet. Dies unterscheidet die Darstellung der Korruptionsschäden deutlich von Schäden in anderen Deliktsbereichen, wie z.B. der Vermögensdelikte.

## 2 Fallbeispiele

Unterschieden wird zwischen struktureller und situativer Korruption. Der strukturellen Korruption liegen geplante, längerfristig angelegte korruptive Beziehungen zugrunde. Situative Korruption ist regelmäßig ein spontaner Willensentschluss und keine geplante Handlung.

### 2.1 Beispiele für strukturelle Korruption

#### 2.1.1 Bestechlichkeit/Bestechung im geschäftlichen Verkehr im besonders schweren Fall - §§ 299 u. 300 StGB

Im Rahmen eines Verfahrens im Bereich der Organisierten Kriminalität wurde folgender Sachverhalt bekannt: Mitarbeiter eines Autohauses kauften Fahrzeuge an, die dann an höchstbietende Personen verkauft werden sollten. Durch verdeckte Absprachen zwischen den Mitarbeitern des Autohauses und dem vermeintlichen Höchstbietenden wurde ein Angebotspreis abgesprochen, zu welchem die Fahrzeuge verkauft wurden. Für jeden Verkauf erhielt der entsprechende Mitarbeiter des Autohauses ca. 300 Euro vom Geber/von der Geberin. Dieser verkaufte die Fahrzeuge anschließend weiter und erwirtschaftete dadurch ca. 3.000 Euro Gewinn pro Fahrzeug.

#### 2.1.2 Amtsträgerinnen-/Amtsträgerdelikte - §§ 331 ff. StGB

Ein städtischer Angestellter hat unter Umgehung einschlägiger vergaberechtlicher und dienstlicher Vorgaben Aufträge an eine örtliche Elektrofirma vergeben. Der Mitarbeiter ist im Bereich des technischen Gebäudeservices tätig und betreut überwiegend Schulgebäude. Der Sachverhalt wurde gem. § 3 KorruptionsbG NRW durch die Bürgermeisterin der betroffenen Kommune angezeigt. Dem Mitarbeiter wird seitens der Stadt vorgeworfen, Auftragsvergaben in 428 Einzelfällen im Zeitraum zwischen 2020 und 2022 erteilt zu haben. Dabei ist ein auffällig hoher Anteil (bis zu 98%) der Aufträge an eben immer dieselbe Elektrofirma vergeben worden. Aufgrund der Vielzahl von Auftragserteilungen und der eindeutig vergaberechtlichen Verstöße ist von einem strukturellen korruptiven Hintergrund der Auftragserteilungen auszugehen.

### 2.2 Beispiele für situative Korruption

Situative Korruption wird mitunter auch als „*kleine Korruption*“ bezeichnet, da sie in der Regel in den alltäglichen Abläufen des Lebens auftritt und keine längerfristige Tatplanung der Tathandlung zugrunde liegt. Ein Fall der situativen Korruption ist beispielhaft das Anbieten von Bargeldbeträgen, wodurch die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit oder einer Straftat verhindert oder eine Ermessensentscheidung bei der behördlichen Genehmigung von Anträgen im Sinne der antragstellenden Person beeinflusst werden soll.

Da situative Korruption oft in informellen Kanälen oder unmittelbar ohne entsprechende Vorabsprachen alleine zwischen zwei Personen stattfindet, stellen sich das Erkennen und damit die Bekämpfung dieser Art von Korruption als besonders herausfordernd dar. Bei den nachfolgenden Beispielen für situative Korruption handelt es sich um typische Sachverhalte der versuchten Bestechung, wie sie in ähnlicher Form in jedem Berichtsjahr festzustellen sind.

Im Rahmen einer Kontrolle eines Gastronomiebetriebes wurde den Lebensmittelkontrolleuren Bargeld angeboten, nachdem diese erhebliche Mängel in dem Betrieb festgestellt hatten. Die Amtsträger/innen sollten durch die „Schmiergeldzahlung“ davon abgehalten werden, die festgestellten Mängel im Rahmen eines Bußgeldverfahrens zu ahnden. Die Annahme des angebotenen Bargeldes wurde abgelehnt und der Sachverhalt wurde anschließend als Bestechung angezeigt.

Ein Verkehrsteilnehmer wurde nach einem Verkehrsverstoß angehalten und auf diesen aufmerksam gemacht. Der einschreitende Polizeibeamte eröffnete dem Verkehrsteilnehmer, dass er die Verkehrsordnungswidrigkeit zur Anzeige bringen werde. Daraufhin versuchte der Verkehrsteilnehmer, dem Beamten 50 Euro „in die Hand zu drücken“. Der Beamte sollte die Sache „auf sich beruhen lassen.“ Auch dieser Sachverhalt wurde durch den einschreitenden Polizeibeamten angezeigt und der Verkehrsteilnehmer musste anschließend nicht nur das Bußgeld für die Verkehrsordnungswidrigkeit bezahlen, sondern handelte sich noch ein Strafverfahren wegen versuchter Bestechung ein.

Im Rahmen einer Baumaßnahme wurden durch einen Mitarbeiter einer kommunalen Bauaufsichtsbehörde von der Baugenehmigung abweichende Ausführungen festgestellt. Daraufhin wurde das Bauvorhaben zunächst stillgelegt und der Rückbau der abweichenden Ausführung angeordnet. Bei einer Überprüfung vor Ort wurde dem zuständigen Mitarbeiter der Bauaufsicht dann vom Bauherrn ein Umschlag mit 1.000 Euro in bar als „kleines Dankeschön“ übergeben. Der Mitarbeiter der Bauaufsicht verzichtete auf die Annahme des „kleinen Dankeschöns“ und zeigte den Sachverhalt zunächst gegenüber seinen Vorgesetzten an. Von der Kommune wurde daraufhin eine Anzeige wegen Bestechung bei der zuständigen Staatsanwaltschaft gestellt.

### 3 Bewertung und Ausblick

Die für das Jahr 2022 dem LKA NRW gemeldeten Daten zu Korruptionsdelikten lassen eine erhebliche Abnahme der Korruptionsverfahren im Vergleich zum Vorjahr erkennen. Im Vorjahr 2021 wurden mehrere Umfangsverfahren mit einer hohen Anzahl von Einzelverfahren polizeilich abgeschlossen. Abhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme der Daten aus Umfangsverfahren im Lagebild kommt es zu teilweise deutlichen Schwankungen der Verfahrenszahlen in der Betrachtung einzelner Jahre. Vor diesem Hintergrund lässt sich aus diesen Verfahrenszahlen, auch bei mehrjähriger Betrachtung, keine wesentliche Entwicklung der Korruptionskriminalität erkennen.

Die Anzahl der im Jahr 2022 gemeldeten Korruptionsstraftaten und Begleitdelikte ist gegenüber dem Vorjahr leicht rückläufig. Die Anzahl der hier zu Grunde liegenden Tathandlungen hängt nicht von der Anzahl der gemeldeten Verfahren ab. Dies ist durch die Deliktsart sowie die stark schwankende Anzahl der Tathandlungen in den jeweiligen Umfangsverfahren und Einzelverfahren des Jahres begründet. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass die Fallzahlen um ein Mehrfaches steigen oder sinken, je nach Schwerpunkt der gemeldeten Umfangsverfahren. Hieraus lassen sich keine signifikanten Auffälligkeiten ableiten.

Korruption findet immer im Verborgenen statt, sodass ein großes Dunkelfeld anzunehmen ist. Das Lagebild Korruption basiert auf polizeilichen Eingangsmeldungen und Fortschreibungen zu bekannt gewordenen Fällen und bildet somit naturgemäß nur das polizeilich bekannte Hellfeld der Korruption ab. Insofern kann anhand des Lagebildes Korruption keine valide Aussage zu der tatsächlichen Korruptionsbelastung getroffen werden.

Wissenschaftlich anerkannt ist der Umstand, dass das Dunkelfeld der Korruption deutlich größer ist als das sogenannte Hellfeld. Das Ziel der repressiven Korruptionsbekämpfung muss daher auch sein, das Dunkelfeld der Korruption aufzuhellen, um so die Täter/-innen angemessen bestrafen und illegal erlangte Vermögenswerte abschöpfen zu können. Zum Erkennen entsprechender Straftaten ist der Staat zwingend auch auf Hinweise aus der Bevölkerung angewiesen.

Zahlreiche Korruptionsverfahren haben ihren Ursprung in Hinweisen von sogenannten Whistleblowern. Der Schutz von Whistleblowern ist nicht zuletzt durch die Vorgaben der EU in der Richtlinie 2019/1937 als staatliche Aufgabe anerkannt. Zwischenzeitlich wurden die Vorgaben dieser Richtlinie in nationales Recht umgewandelt. Am 02.07.2023 ist das Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (HinSchG), in Kraft getreten. Das HinSchG verpflichtet sowohl die öffentlichen Stellen als auch private Unternehmen ab einer bestimmten Mitarbeiterzahl u. a. zur Einrichtung entsprechender auch anonym zu nutzenden Meldestellen. Hierüber können die Hinweise zu möglichen Korruptionsfällen und zu anderen allgemeinschädigenden Straftaten mitgeteilt werden. Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben beschäftigt derzeit zahlreiche öffentliche Stellen als auch die Privatwirtschaft. Es bleibt abzuwarten, ob der gesetzliche Schutz von hinweisgebenden Personen und die nunmehr gesetzlichen Vorgaben dazu tatsächlich zu einer Aufhellung und damit zu einer Steigerung der Fallzahlen in diesem Deliktsbereich führen werden.

Im Jahr 2022 wurden das Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW (KorruptionsbG) novelliert und der sogenannte Anti-Korruptionserlass erneuert. Dadurch wurde nochmals die Bedeutung der vorbeugenden Bekämpfung der Korruption und das Erfordernis des Zusammenwirkens aller beteiligten Stellen, bei denen Verhütung, Aufdeckung und Verfolgung korrupter Praktiken möglich ist, verdeutlicht. Gerade die Vernetzung der beteiligten Stellen ist ein wichtiger Baustein der Korruptionsbekämpfung. Auch die Festlegung der Gefährdungsgrade der Aufgabenbereiche innerhalb der öffentlichen Stellen und in Abhängigkeit von der Korruptionsgefährdung angepasste Präventionsmaßnahmen bis hin zur Verpflichtung zu Personalrotationen in den besonders korruptionsgefährdeten Bereichen stellen wichtige Bausteine der Korruptionsprävention dar.

Das LKA NRW beteiligt sich aktiv an der vorbeugenden Bekämpfung der Korruption durch die Initiierung und Durchführung von Netzwerkveranstaltungen sowie durch Vorträge zur Korruptionsprävention bei öffentlichen Stellen.

Die Bedeutung der Korruptionsbekämpfung wurde durch den sogenannten Zukunftsvertrag der Landesregierung NRW nochmals verdeutlicht. So soll die Kriminalitätsbekämpfung im Bereich der Geldwäsche, des Steuerbetruges und der Korruption weiter intensiviert werden. Es wird sich zeigen, ob die angekündigte Intensivierung der Bekämpfung dieser Deliktsbereiche zu einer Steigerung der Fallzahlen führen wird.





## **Herausgeber**

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf

Abteilung 1  
Dezernat 15  
Sachgebiet 15.1 – Grundsatz Korruption

Redaktion: EKHK Carsten Meister, KHK Arne Möller  
Telefon: +49 211 939-1510, -1511  
Fax: +49 211 939-1599

[korrption.lka@polizei.nrw.de](mailto:korrption.lka@polizei.nrw.de)

<https://lka.polizei.nrw>

Bildnachweis: Titelseite – © epitavi/stock.adobe.com

Stand: Juli 2023

